

Planbereich I

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9, Abs. 1 BBauG. u. BauNVO) Neue Fassung

1.1 Bauliche Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO):  
Kerngebiet (MK) gemäß § 7 BauNVO.

1.11.1 Ausnahmen.

Die in § 7 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO. genannten Tankstellen sind auch ausnahmsweise nicht zulässig.

1.11.2 Zugelassene Wohnungen.

Die in § 7 Abs. 2 Ziff. 7 BauNVO. genannten Wohnungen sind ab dem I. Geschoss zulässig. § 7 Abs. 3 Ziff. 2 bleibt unberührt.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)

Bei 3-geschossiger Bauweise GRZ. 0,9 GFZ 2,0

Bei 4-geschossiger Bauweise GRZ 0,9 GFZ 2,2

Die zulässige Geschossfläche kann um Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht werden.  
§ 21 a BauNVO.

1.3 Zahl der Vollgeschosse (§§ 18, 21a BauNVO. und § 2 Abs. 4 BBauG).

Die Zahl der Vollgeschosse ergibt sich aus der Einzeichnung im Plan. Garagengeschosse (in sonst anders genutzten Gebäuden) sind auf die Zahl der Vollgeschosse nicht anzurechnen, dies gilt nicht für eingeschossige Bauteile.

1.4 Bauweise (§ 22 BauNVO): offen.

1.5 Stellung der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BBauG).

Die freistehende Baugruppe wird parallel zu der im Plan dargestellten Linie errichtet.

1.6 Garagen u. Stellplätze (§ 12 BauNVO. u. § 69 LBO)

Garagen sind im innern der Gebäude unterzubringen oder auf den im Bebauungsplan besonders dafür ausgewiesenen Flächen (Gemeinschaftsanlagen).

Notwendige Stellflächen sind im Bauantrag nachzuweisen und bis zur Fertigstellung des Gebäudes ebenfalls herzustellen.

# Akten

**betreffend**

Bebauungsplan Sanierungsgebiet "Stelle"

---

Planbereich I

---

---

---

Reg.-Nr. 162 / 3005

## 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen.

2.1 Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)  
Flachdach.

2.2 Antennen: (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)  
Antennen für Rundfunk u. Fernsehen sind als Gemeinschaftsantennen auszuführen.

2.3 Einfriedigungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO)  
Einfriedigungen sind nicht zulässig.

3. Aufzuhebende Festsetzungen.  
Alle früher im Planbereich I getroffenen Festsetzungen werden aufgehoben;

4. Die Festsetzungen des Planbereichs II sind hier nachrichtlich übernommen.

5. Höhen werden nicht festgesetzt. Maßgebend ist das bestehende Straßenvisioner Jahn- u. Bauschstraße.

## Verfahrensvermerke

Als Entwurf gemäß § 6 Abs. 2 BBauG. ausgelegt vom 19. 5. 1969 bis 19. 6. 1969.

Auslegung bekanntgemacht am 9. Mai 1969 in Mitteilungen aus Süßen v. 9. 5. 1969 Nr. 19.

Als Satzung gemäß § 10 BBauG. beschlossen am 5. August 1969.

Genehmigt nach § 11 BBauG. vom Landratsamt Göppingen mit Erlass vom 3. Juni 1970 Nr. II 2-612.2

Genehmigung mit Auslegung bekanntgemacht am in Mitteilungen aus Süßen Nr.

In Kraft getreten am 12.06.1970

Süßen, den

Bürgermeister